

Anlage 1 (zu § 9 Abs. 1)

Stundentafeln für die Berufsschulen in Bayern

¹Die Zahl der Wochenstunden bzw. der Unterrichtswochen und die Fächer des fachlichen Unterrichts werden für jeden Beruf bzw. jedes Berufsfeld vom Staatsministerium gesondert festgelegt.

²Bei Vollzeitunterricht und bei Blockunterricht darf der Pflichtunterricht 39 Wochenstunden nicht übersteigen.

³Der allgemein bildende Unterricht umfasst in den Fächern Religionslehre, Ethik, Islamischer Unterricht, Deutsch und Politik und Gesellschaft mindestens je drei Jahreswochenstunden, verteilt auf die Regelausbildungsdauer des Ausbildungsberufs.

⁴Der für die Ausbildung im Berufsgrundschuljahr und im Berufsvorbereitungsjahr verpflichtende Umfang an Betriebspraktika ist in der jeweils gültigen Stundentafel festgelegt.

⁵Abhängig von der Zahl der Gesamtwochenstunden bzw. der Gesamtunterrichtswochen beträgt die Mindestwochenstundenzahl bei Teilzeitunterricht sowie im Berufsgrundschuljahr und im Berufsvorbereitungsjahr:

1.

Teilzeitunterricht

1.1 Einzeltagesunterricht

Gesamtwochenstundenzahl	Mindestwochenstundenzahl des allgemein bildenden Unterrichts
8 (Jugendliche ohne Ausbildungsplatz)	3
a 9	3
b	

1.2 Blockunterricht

Gesamtunterrichtswochen	Mindestwochenstundenzahl des allgemein bildenden Unterrichts
9	13
ab 10	11

2. Berufsgrundschuljahr

Gesamtwochenstundenzahl	Mindestwochenstundenzahl des allgemein bildenden Unterrichts
mindestens 36	7

3. Berufsvorbereitungsjahr

Gesamtwochenstundenzahl	Mindestwochenstundenzahl des allgemein bildenden Unterrichts
mindestens 27	8